OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653899/2/JK/Bb**

Datum: **Linz, 10. September 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, vom 12.06.2026, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 12.05.2026, GZ: BHUUVerk-2023-421895/14-Mw, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG), den

# B E S C H L U S S

**I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zurückverwiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12.05.2026, GZ: BHUUVerk-2023-421895/14-Mw, wurde unter Spruchpunkt I. die Lenkberechtigung des A__ (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) für die Klassen AM, A1, A2, A und B (alle Klassen befristet bis 20.12.2026) gemäß §§ 24 Abs. 1 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 Z 3 und § 8 Abs. 3 Z 4 FSG bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung, gerechnet ab 05.02.2026, entzogen. Weiters wurde unter Spruchpunkt II. gemäß § 30 Abs. 1 FSG eine allfällig bestehende ausländische EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung ebenfalls für die unter Spruchpunkt I. angeführte Dauer entzogen und unter Spruchpunkt III. einer allfälligen Beschwerde gegen den Bescheid gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidung dahingehend, dass laut amtsärztlichem Gutachten vom 20.12.2023 und der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 09.11.2023 die Diagnose Alkoholabhängigkeit vorliege, wobei derzeit jedoch keine Hinweise für einen Alkoholmissbrauch bestünden. Bei der Haarprobe am 18.12.2025 sei ein EtG-Gehalt von 5,4 pg/mg nachgewiesen worden, weshalb der Bf laut amtsärztlicher Stellungnahme vom 26.01.2026 nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die durch den ausgewiesenen Rechtsvertreter rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 12.06.2026, in welcher begründend ausgeführt wird, dass der ermittelte Wert der Haarprobe für eine (nahezu) abstinente oder zumindest keinesfalls missbräuchliche Trinkweise spreche. Nach der vom Landesverwaltungsgericht OÖ. im Erkenntnis vom 18.07.2014 herangezogenen Literatur gelte ein Wert bis max. 7 pg/mg praktisch als Alkoholabstinenz. Die Schlussfolgerung, ein EtG-Wert von 5,4 pg/mg wie bei ihm festgestellt, belege eine Alkoholabhängigkeit oder auch nur gehäuften Alkoholmissbrauch, sei daher nicht gerechtfertigt und rechtwidrig.

Der Bf beantragte die Aufnahme weiterer Beweise und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.3. Mit Schreiben vom 15.07.2026 (eingelangt am selben Tag) übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Der Bf ist im Besitz einer bis 20.12.2026 befristeten Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B [FSR].

II.1.2. Die Befristung stützt sich auf das amtsärztliche Gutachten vom 20.12.2023 und enthält die Auflage der unaufgeforderten Abgabe einer Haarprobe auf Alkohol zu näher definierten Zeitpunkten sowie eine amtsärztliche Nachuntersuchung samt psychiatrischer und internistischer Stellungnahme [Gutachten vom 20.12.2023, Behördenakt].

Weiters wird in der Begründung ausgeführt:
„Aus aä. Sicht ist der Klient bedingt geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1.

Bei ihm liegt eine fä. psychiatr. diagnostizierte Alkoholabhängigkeit und ein Z. n. 7-fach Stent Implantation vor.

Der Klient hatte heute einen Termin zu einer aä. FS- Untersuchung.

Im zurückliegenden 1-jährigen Befristungszeitraum waren die beiden Haaranalysen auf Alkohol negativ.

Die aktuelle psychiatr. und die aktuelle intern. Stellungnahme sind befürwortend.

Die letzte aä. FS Untersuchung war am 22.12.2022 und er bekam einen auf 1 Jahr befr. FS mit Auflagen bei psychiatr. diagnostizierter Alkoholabhängigkeit und Z. n. 7-fach Stent Implantation.

Bei rechtzeitiger Vorlage der Kontrollbefunde ist die nächste aä. Kontrolluntersuchung in 3 Jahren vorgesehen, wo der Klient eine aktuelle intern. und eine aktuelle psychiatr. Stellungnahme vorlegen muss.

Da bei psychiatr. diagnostizierter Alkoholabhängigkeit noch ein Rückfallrisiko besteht, ist die obengenannte Befristung als auch die obengenannten Kontrolluntersuchungen notwendig."
[Gutachten vom 21.12.2023, Behördenakt]

Die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vom 09.11.2023 lautet auszugsweise:
„Bei Herrn A__, geboren: tt.mm.jjjj ist eine Alkoholabhängigkeit bekannt, derzeit keine Hinweise für einen Alkoholmissbrauch unter den berichteten halbjährigen Haaranalysen. Eine manifeste depressive Störung mit entsprechender Suizidalität findet sich nicht; die zurückliegende Episode wohl dem damals wohl enthemmenden Alkoholkonsum geschuldet bei der bestandenen Anpassungsstörung im Rahmen eines Partnerschaft Konfliktes.

Herr A__ ist vorbehaltlich der erfolgten unauffälligen Haaranalysen den Alkohol betreffend zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nur bedingt geeignet, wiederholte, zum Beispiel dreimonatige Kontrolle der alkoholrelevanten Laborwerte sind psychiatrischerseits zu fordern (oder andere, diesen Zeitraum überschauende Laboruntersuchungen), wie auch eine Befristung der Lenkerberechtigung auf zwei Jahre."
[Psychiatrische Stellungnahme vom 09.11.2023, Behördenakt].

II.1.3. In der letzten Haarprobe vom 18.12.2025 (Probennahme) wurde eine EtG-Konzentration von 5,4 pg/mg festgestellt; dies spricht für einen moderaten Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum von 3 Monaten ohne Hinweis auf missbräuchlichen Alkoholkonsum. Bei einer EtG-Konzentration von mehr als 5 pg/mg im Haar ist internationalen Studien und dem Konsens der C__ zufolge die Alkoholabstinenz nicht belegt. [Befund und Gutachten FTC vom 12.01.2026, Behördenakt].

II.1.4. Der Amtsarzt der belangten Behörde führte dazu in weiterer Folge aus:
„Der Klient hatte am 20.12.2023 die letzte aä. FS Untersuchung und er bekam einen auf 3 Jahre befr. FS mit Auflagen für die Gruppe 1 bei Z.n. Alkoholabhängigkeit.

Die aktuelle Haaranalyse auf Alkohol vom 12.01.2026 zeigte einen ETG Wert von 5,4 pg/mg.

Aufgrund dieses Ergebnisses dieser Haaranalyse ist Herr A__ nicht geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1.

Herr A__ muss fürs Erste eine strikte 3-monatige Alkoholabstinenz mittels einer Negativen Haaranalyse auf ETG nachweisen.

Wenn Herr A__ eine strikte 3-monatige Alkoholabstinenz mittels einer negativen Haaranalyse auf ETG nachgewiesen hat, ist eine neuerliche aä. FS Untersuchung möglich.

Bei der neuerlichen aä. Untersuchung muss Herr A__ auch eine aktuelle psychiatr. Stellungnahme und eine aktuelle VPU vorlegen."
[Amtsärztliche Stellungnahme vom 26.01.2026, Behördenakt].

II.1.5. Auf diese Stellungnahme stützt sich der gegenständlich bekämpfte Entzugsbescheid.

II.2. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt, aus welchem sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei ergibt. Da sich bereits aus diesem ergibt, dass der Beschwerde stattzugeben und der Bescheid zu beheben war, konnte von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung abgesehen werden (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG). Die Beurteilung der einschlägigen Voraussetzungen für eine Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidungsfindung bildet eine reine Rechtsfrage, sodass nicht davon auszugehen ist, dass die mündliche Erörterung dieser Fragen eine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 17/2026, lauten wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 24. Allgemeines

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. […]

[…]

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. […]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 209/2024, lauten wie folgt:

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

[…]

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

III.2.1. § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG bildet eine Ausnahme vom grundsätzlichen Gebot der meritorischen Entscheidungszuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Demnach sind Zurückverweisungen zulässig, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt wurden oder wenn bloß ansatzweise ermittelt wurde. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (schwierige) Ermittlungen unterlassen hat, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht nachgeholt werden (vgl. für viele VwGH 28.05.2020, Ra 2019/11/0135).

III.2.2. Aus den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und Abs. 5 FSG-GV ergibt sich, dass Personen, die alkoholabhängig sind, grundsätzlich (mit Ausnahme der Fälle des § 14 Abs. 4 FSG-GV) nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen sind. Besteht der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauchs in der Vergangenheit, ist eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme erforderlich.

Beim Bf wurde in der Vergangenheit eine Alkoholabhängigkeit diagnostiziert. Der Facharzt stellte in seiner Stellungnahme vom 09.11.2023 keine Hinweise für einen Alkoholmissbrauch fest und beurteilte den Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der FS-Gruppe 1 zeitlich befristet unter der Auflage 3-monatiger Kontrollen der alkoholrelevanten Laborwerte geeignet. Eine Alkoholabstinenz forderte er dabei nicht. Er trifft – was im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens wohl auch gar nicht möglich wäre – keine Aussage hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen, wenn Alkohol konsumiert wird, wobei eine Alkoholkarenz ausdrücklich nicht gefordert wurde. Dennoch gelangt der Amtsarzt in seiner Stellungnahme vom 26.01.2026 zum Schluss, dass der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich nicht geeignet ist, da mit der vorliegenden Haaranalyse ein im unteren moderaten Bereich liegender Konsum nachgewiesen wird. Der Amtsarzt geht also davon aus, dass der Bf aufgrund der in der

Vergangenheit diagnostizierten Alkoholsucht nicht in der Lage ist, völlig auf Alkohol zu verzichten. Für diese Fälle verlangen § 14 Abs. 1 und 5 FSG-GV jedenfalls die Einholung einer fachärztlichen (psychiatrischen) Stellungnahme zur Abklärung der gesundheitlichen Eignung.

Eine solche Stellungnahme liegt zwar gegenständlich vor, diese stammt jedoch vom November 2023. § 2 Abs. 4 FSG-GV sieht vor, dass bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens keine fachärztliche Stellungnahme miteinbezogen werden darf, die älter als sechs Monate ist. Zudem ist der Facharzt bei der Gutachtenserstellung offenkundig nicht vom Erfordernis einer strikten Alkoholkarenz ausgegangen. Die Heranziehung der Stellungnahme im vorliegenden Verfahren ist vor diesem Hintergrund in jedem Fall unzulässig.

Die amtsärztliche Stellungnahme, welche ohne Einholung der verpflichtend vorgesehenen fachärztlichen Stellungnahme erstellt wurde, ist daher nicht schlüssig und durfte der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden.

III.2.3. Im konkreten Fall ist nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde die Schlüssigkeit der amtsärztlichen Stellungnahme ableitet. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17.10.2006, 2003/11/0318). Nicht jede Unschlüssigkeit eines Gutachtens berechtigt das Verwaltungsgericht daher zur Zurückverweisung der Sache an die Behörde. Im gegenständlichen Fall hat der Amtsarzt (und damit auch die belangte Behörde) jedoch zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die im § 14 Abs. 1 und 5 FSG-GV vorgeschriebene Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme. Es wurde damit lediglich ansatzweise ermittelt und das für die Beurteilung des Falles vermutlich wichtigste Beweismittel wurde noch gar nicht erhoben (vgl. VwGH 28.05.2020, Ra 2019/11/0135). Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der fachärztlichen Stellungnahme noch weitere Ermittlungen notwendig sein werden.

III.2.4. Die Aufhebung des Bescheids und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrens-ökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt rascher durchgeführt werden kann. Dieser hat den Bf bereits in der Vergangenheit untersucht. Der Fall und dessen Umstände sind daher dem Amtsarzt und auch der belangten Behörde bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

III.3. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorlag. Die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme bei gehäuftem Alkoholmissbrauch bzw. dem Verdacht einer Abhängigkeit ergibt sich aus § 14 FSG-GV und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063, 10.09.2014, Ra 2014/08/0005, 26.03.2015, Ra 2014/07/0077; zu einem vergleichbaren Sachverhalt siehe VwGH 28.05.2020, Ra 2019/11/0135) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheids und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner